Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr - 16-2-

Bremen, den 7. Juni 2013

Tel.: 361-10333 (Fr. Fausto)
Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung und Energie (L)
Vorlage Nr. 18/249 (L)

Vorlage für die Sitzung

der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L) am 13. Juni 2013

"Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bau"

A. Sachdarstellung

Anlass des in der Anlage beigefügten Entwurfs einer Vierten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bau ist der Anstieg der Personalkosten in der Bremischen Verwaltung in den letzten Jahren Rechnung getragen wurde dieser Entwicklung mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung (in Kraft getreten ab 01.06.2011), die eine Erhöhung der für die Berechnung zahlreicher Gebühren maßgeblicher Stundensätze für Bedienstete der Laufbahngruppe I, 2. Einstiegsamt um 4,3 % und für Bedienstete der Laufbahngruppe II, 1. Einstiegsamt um 7,4 % vorsieht. Daher waren die Gebühren zu überprüfen und neu zu berechnen. Nach § 4 Abs. 2 BremGebBeitrG sind Gebühren so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits, ein angemessenes Verhältnis besteht. Das gilt auch für die Festlegung und Ausfüllung von Rahmensätzen. In den überwiegenden Fällen wurden die Mindestgebühren um den entsprechenden Prozentsatz erhöht. Zudem hat sich gezeigt, dass viele Gebührensätze auch im Hinblick auf den veranschlagten Zeitaufwand zur Deckung der Kosten nicht mehr ausreichten und daher anzupassen waren. Des Weiteren erfolgte eine umfassende redaktionelle und strukturelle Überarbeitung. Die Abkürzungen wurden vereinheitlicht. Zudem wurde ein Abkürzungsverzeichnis für die in dem Kostenverzeichnis verwendeten Rechtsvorschriften in das Kostenverzeichnis

eingefügt. Die Begründungen zu den einzelnen Gebührenziffern sind der beigefügten Synopse zu entnehmen.

B. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Der überwiegende Teil der Kostensätze wurde im Wesentlichen auf Basis der Erhöhung der Stundensätze in der allgemeinen Kostenverordnung erhöht, wenige Kostensätze sind weggefallen bzw. wurden reduziert. Die tatsächliche jährliche Einnahmehöhe aus den Kostentatbeständen im Ressorthaushalt hängt neben der Veränderung von Kostensätzen auch von der Menge der Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Leistung ab und kann insofern nicht fundiert prognostiziert werden. Im Übrigen haben die Änderungen der Baukostenverordnung keine personalwirtschaftlichen oder geschlechterbezogenen Auswirkungen.

C. Beteiligung und Abstimmung

Der Senator für Justiz und Verfassung hat eine Rechtsförmlichkeitsprüfung durchgeführt. Die Senatorin für Finanzen sowie der Senator für Justiz und Verfassung haben dem Entwurf zugestimmt. Ferner ist der Verordnungsentwurf mit dem Bauamt Bremen Nord und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

D. Beschlussvorschlag

1. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie stimmt dem "Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bau" und dessen Weiterleitung an den Senat zu.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bau nebst Begründung nach Rechtsförmlichkeitsprüfung

Anlage 2: Anlage 1 zu § 1 BauKostV (Kostenverzeichnis)

Anlage 3: Einzelbegründungen (Synopse)

Entwurf

Stand: 02.05.2013

Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bau

Vom

Aufgrund des § 3 Absatz 1 und 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 –203-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 566) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Die Kostenverordnung Bau vom 3. September 2002 (Brem.GBI. S. 463, 2003 S. 25 –203-c-7), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. November 2010 (Brem.GBI. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 4 werden die Wörter "staatlichen Deputation für Bau" durch die Wörter "staatlichen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie" ersetzt.
- 2. Die Anlage 1 zu § 1 "Kostenverzeichnis Bau" erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Begründung zum Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bau

A. Allgemeiner Teil

In den letzten Jahren sind die Personalkosten in der Bremischen Verwaltung erheblich angestiegen. Rechnung getragen wurde dieser Entwicklung mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung (in Kraft getreten ab 01.06.2011), die eine Erhöhung der für die Berechnung zahlreicher Gebühren maßgeblicher Stundensätze für Bedienstete der Laufbahngruppe I, 2. Einstiegsamt um 4,3 % und für Bedienstete der Laufbahngruppe II, 1. Einstiegsamt um 7,4 % vorsieht. Daher waren die Gebühren zu überprüfen und neu zu berechnen. Nach § 4 Abs. 2 BremGebBeitrG sind Gebühren so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits, ein angemessenes Verhältnis besteht. Das gilt auch für die Festlegung und Ausfüllung von Rahmensätzen. In den überwiegenden Fällen wurden die Mindestgebühren um den entsprechenden Prozentsatz erhöht. Zudem hat sich gezeigt, dass viele Gebührensätze auch im Hinblick auf den veranschlagten Zeitaufwand zur Deckung der Kosten nicht mehr ausreichten und daher anzupassen waren. Des Weiteren erfolgte eine umfassende redaktionelle und strukturelle Überarbeitung. Die Abkürzungen wurden vereinheitlicht; zudem wurde ein Abkürzungsverzeichnis für die in dem Kostenverzeichnis verwendeten Rechtsvorschriften in das Kostenverzeichnis eingefügt. Die Begründungen zu den einzelnen Gebührenziffern sind der beigefügten Synopse zu entnehmen.

B. Besonderer Teil

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1:

Zu 1:

Änderung der Deputationsbezeichnung It. Beschlussprotokoll der Bremischen Bürgerschaft Stadtbürgerschaft- 2. Sitzung vom 06.07.2011 Nr. 18/9 S - 18/27 S

Zu 2:

Zu den in der Anlage 1 zu § 1 "Kostenverzeichnis Bau" vorgenommenen Änderungen wird auf die nachstehenden Einzelbegründungen in der anhängenden Synopse verwiesen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschrift am Tag nach ihrer Verkündung.

Anlage 1 (zu § 1)

Kostenverzeichnis Bau

Inhaltsverzeichnis

Tarifziffer	Rechtsgebiet
10	Bauaufsicht und Stadtplanung
100	Gesetzliches Vorkaufsrecht
101	Bauaufsicht
102	Bauprodukte und Bauarten, Aner- kennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen, Anerken- nung von Prüfingenieuren, Sachver- ständigen und Prüfstellen
103	Baulicher Zivilschutz
110	Stadtplanung
12	Telekommunikationslinien
14	Enteignungsrecht und Entschädigungsrecht
15	Straßenrecht
16	Wohnungswesen
17	Städtebauförderungsrecht
18	Schienenverkehr
19	Sonstige Gebühren

Verzeichnis der abgekürzten Rechtsvorschriften

II. BV Verordnung über wohnungswirtschaftliche

gen (Zweite Berechnungsverordnung)

II. WoBauG Zweites Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familien-

heimgesetz)

AllKostV Allgemeine Kostenverordnung

BauGB Baugesetzbuch

BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der

Grundstücke (Baunutzungsverordnung)

BauPG Bauproduktengesetz

BOA Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen

BremBauPMÜG Bremisches Marktüberwachungsverordnungs-

Durchführungsgesetz

BremEntG Enteignungsgesetz für die Freie Hansestadt Bremen

BremGebBeitrG Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz

BremLBO Bremische Landesbauordnung
BremLStrG Bremisches Landesstraßengesetz

BremPPV Bremische Verordnung über die Prüfingenieure und

Prüfsachverständigen

BremVwVfG Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz

BremVwVG Gesetz über das Verfahren zur Erzwingung von Handlungen,

Duldungen oder Unterlassungen (Bremisches Verwaltungsvoll-

streckungsgesetz)

BremWoBindG Bremisches Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von

Sozialwohnungen (Bremisches Wohnungsbindungsgesetz)

DSchG Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler

(Denkmalschutzgesetz)

EBO Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung EBV Eisenbahnbetriebsleiterverordnung

ESBO Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen

EStG Einkommenssteuergesetz
FStrG Bundesfernstraßengesetz
GKG Gerichtskostengesetz

LBG Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben

der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz)

PBefG Personenbeförderungsgesetz

SGB II Sozialgesetzbuch – Zweites Buch- Grundsicherung für

Arbeitssuchende

StrabBIPV Verordnung über die Prüfung zum Betriebsleiter

von Straßenbahnunternehmen (Straßenbahn-Betriebsleiter-

Prüfungsverordnung)

WEG Gesetz über das Wohnungseigentum und das

Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz)

WoFG Gesetz über die soziale Wohnraumförderung

(Wohnraumförderungsgesetz)

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
10	Bauaufsicht und Stadtplanung	
100	Gesetzliches Vorkaufsrecht	
100.00	Zeugnis über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung des gesetzlichen Vorkaufrechts nach § 28 Absatz 1 Satz 3 BauGB	35
101	Bauaufsicht	
	Anmerkung für alle nachfolgenden Verfahren soweit, keine abweichende Regelung getroffen wurde:	
	Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückge- nommen oder erledigt er sich auf andere Weise, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt werden; (vgl. § 9 Absatz 2 BremGebBeitrG).	
101.00	Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage einschl. zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen nach § 64 BremLBO	9,0 v. T. der Baukosten mindestens 113
101.01	Prüfung einer nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu ge- nehmigenden baulichen Anlage, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt	9,0 v. T. der Baukosten mindestens 113
101.02	Vereinfachtes Verfahren nach § 63 BremLBO	4,5 v. T. der Baukosten mindestens 69
101.03	Anmerkungen zu 101.00 bis 101.02: Wird von einer Genehmigung nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 15 v. H. der Gebühren erstattet, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.	
101.03.00	Die nach 101.00 bis 101.02 zu erhebenden Gebühren sind auch dann zu erheben, wenn ohne vorherigen Bauantrag errichtete Bauwerke auf ihre Zulässigkeit nachgeprüft werden.	bis zum 3-fachen der Gebühren nach 101.00 bis 101.02
101.03.01.00	Für mehrere gleiche Gebäude oder andere bauliche Anlagen auf einem Baugrundstück oder auf benachbarten Baugrundstücken ermäßigen sich die Gebühren nach 101.00 und 101.01, soweit die Mindestgebühren nicht unterschritten werden, für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte, wenn die Bauanträge gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden. Die Ermäßigung ist auf alle Bauanträge umzulegen.	
101.03.01.01	Erstreckt sich die Genehmigung eines Vorhabens (z.B. bei Windenergieanlagen) auf Maschinen, weil diese für die baurechtliche Prüfung (z.B. Statik) relevant sind, so wird bei der	

	Gebührenberechnung für das Gesamtvorhaben der Kostenanteil für die Maschinen nur mit 50 v. H. zugrunde gelegt. Erstreckt sich die Genehmigung auf mehrere gleiche Maschinen, so sind die Kosten der weiteren Maschinen mit je 25 v. H. in Anschlag zu bringen. Diese Regelung ist nur bei gleichzeitiger Genehmigung solcher Anlagen anzuwenden.	
101.03.02	Genehmigung zur Änderung der Nutzungsart einer best- standsgeschützten baulichen Anlage je nach Umfang des Prüfaufwandes	
101.03.02.00 101.03.02.01	bei Änderung der Nutzungsart in Wohnenbei Änderung in sonstige Nutzungsart	107 bis 1 000 135 bis 2 500
101.03.02.02	Anmerkung zu 101.03.02 bis 101.03.02.01: Die Gebühr nach 101.00 bis 101.02 ist zusätzlich zu erheben, wenn Baukosten anfallen. Außerdem gilt 101.03. entspre- chend.	
101.04	Genehmigung eines Nachtrages für ein genehmigtes und noch nicht abgeschlossenes Bauvorhaben	
101.04.00	Erweiterungen und Ergänzungen zu genehmigten Bauvorhaben für die zusätzlich genehmigten Bauteile je nach Art des Bauvorhabens	Gebühr nach 101.00 bis 101.02
101.04.00.00	Anmerkung zu 101.04.00: Wie Anmerkung 101.03	
101.04.01	Änderung von genehmigten Bauvorhaben	6 v. H. bis 12 v. H. der Gebühr für die ursprüngliche Ge- nehmigung nach 101.00 bis 101.02 und 101.04.00 mindestens 46
101.04.01.00	Anmerkung zu 101.04.01: Falls sich außerdem die Baukosten erhöhen, ist die Gebühr nach 101.00 bis 101.02 zusätzlich zu erheben. Die Anmer- kung 101.03 gilt sinngemäß.	
101.05	Erteilung einer Teilbaugenehmigung	50 v. H. der Gebühr nach 101.00, und 101.02 bezogen auf den genehmigten Teil
101.05.00	Anmerkung zu 101.05: Wie Anmerkungen 101.03	
101.06	Genehmigung zur Anbringung oder Änderung von Anlagen der Außenwerbung	4,5 v. H. der Herstellungs- und Anbringungskosten mindestens 57
101.06.00	Anmerkung zu 101.06: Bei einer Nachtragsbaugenehmigung gilt 101.04 sinngemäß. Die Anmerkungen 101.03 gelten sinngemäß.	

101.07	Erteilung eines Vorbescheides nach § 75 BremLBO je nach Anzahl und Art der geprüften Einzelfragen und nach Umfang der Ämteranhörung	
101.07.00	Für Vorhaben, die dem Wohnen dienen einschließlich zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	74 bis 1 380
101.07.01	Für alle Vorhaben, die nicht dem Wohnen dienen einschl. zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	134 bis 2 500
101.07.03	Die Gebühr für die Erteilung eines Vorbescheides oder dessen Verlängerung kann unter Berücksichtigung eines geringeren Prüfungsaufwandes im Baugenehmigungsverfahren bis zu 50 v. H. auf die Baugenehmigungsgebühr angerechnet werden, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird.	
101.08	Verlängerung der Gültigkeit einer Genehmigung oder eines Bescheides nach 101.00, 101.02, 101.05, 101.06, 101.07.00 und 101.07.01	12 v. H. der Gebühr nach 101.00, 101.02, 101.05, 101.06 101.07.00 oder 101.07.01 mindestens 57 jedoch nicht höher als die Gebühr für die Genehmigung selbst, deren Gültigkeit verlängert wird
101.08.00	Anmerkung zu 101.08: 101.03 gilt mit Ausnahme der Verlängerung einer Genehmi- gung bzw. eines Bescheides nach 101.06, 101.07.00 und 101.07.01 sinngemäß.	
101.09	Anzeige der Beseitigung von Anlagen (§ 61 Absatz 3 BremLBO)	1 v. T. der Beseitigungskosten mindestens 57 höchstens 500
101.10	Erteilung einer Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten	6 v. T. der Herstellungskosten mindestens 57
101.11	Prüfung des Standsicherheitsnachweises für fliegende Bauten	8,5 v. T. der Herstellungskosten mindestens 57
101.12	Verlängerung der Gültigkeit einer Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten	46 bis 494
101.13	Gebrauchsabnahme für fliegende Bauten	30 bis 300
101.14	Anmerkung zur Berechnung von Gebühren und zur Ermittlung der den Gebührenberechnungen zugrunde zulegenden Baukosten	
101.14.00	Ist die Gebühr nach Bau-, Herstellungs-, Anbringungs- oder Abbruchkosten zu berechnen, so wird in Abhängigkeit zur Gebühr (v. T. oder v. H.) jedes angefangene Tausend oder jedes angefangene Hundert der Kosten voll gerechnet.	

101.15	Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften	
101.15.01	Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandfläche je qm bebauter Abstandfläche	11
101.15.02	Anmerkung zu 101.15.01: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände	gebührenfrei
101.15.03	Abweichungen von anderen bauordnungsrechtlichen Vorschriften der BremLBO und untergesetzlichem Regelwerk je Abweichungstatbestand	100
101.15.04	Anmerkung zu 101.15.03: Sofern sich der Umfang der Abweichung auf mehrere Nut- zungseinheiten bezieht, ist die Gebühr entsprechend zu ver- vielfachen	
101.16	Befreiungen von zwingenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften	
101.16.00	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen oder über das zulässige Maß der baulichen Nutzung hinaus (GFZ – Überschreitung) je qm in allen Geschossen	11
101.16.00.00	Anmerkung zu 101.16.00: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände	gebührenfrei
101.16.01.00	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen durch Pkw- Stellplätze je Stellplatz	79
101.16.01.01	durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz	158
101.16.02	Abweichung von der Zahl der Vollgeschosse	
101.16.02.00	Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse je qm zusätzlich gewonnener Geschossfläche	11
101.16.02.01	Unterschreitung der zwingend festgesetzten Zahl der Vollgeschosse	gebührenfrei
101.16.03	Überschreitung der Grundflächenzahl:	
	- GRZ I je qm	20
	- GRZ II je qm	10
101.16.04	Anmerkungen zu 101.16.02 und 101.16.03: Die Gebühren sind ggf. zusätzlich zu der Gebühr nach 101.16.00 zu erheben.	
101.16.05	Überschreitung der Baumassenzahl je qm	4
101.16.06	Zurücktreten hinter Baulinien je qm in allen Geschossen	11
101.16.07	Überschreitung der zulässigen Länge von Gebäudegruppen (ohne Berücksichtigung der Geschosszahl) je m Länge	41
101.16.08	Unterschreitung der Mindestgrundstückgröße für jedes angefangene Prozent	18

101.16.09	Überschreitung der zul. Gebäudehöhe an der Straßen- oder Hofseite je 50 cm Höhe auf je 1 m Frontlänge	4
101.16.10	Befreiung von den Vorschriften über die zulässige Art der baulichen Nutzungen für jeden qm Gesamtfläche (einschl. Nebenräume, Flure, Gänge usw.)	7
101.16.11	Anmerkungen zu 101.16.00 bis 101.16.10:	
101.16.12	Die Mindestgebühr beträgt je Befreiung	70
101.16.13	Angefangene Einheiten von Bemessungsgrundlagen sind voll zu rechnen.	
101.16.14	Für im Vorstehenden nicht aufgeführte Befreiungen	70 bis 1 300
101.16.14.00	Anmerkung zu 101.16.14: Die für die Berechnung der Gebühren maßgebenden Bemes- sungsgrundlagen beziehen sich auf den Umfang der Abwei- chung von den bauplanungsrechtlichen Vorschriften.	
101.16.15	Anmerkung zu 101.16.00 bis 101.16.14:	
101.16.16	Die Gebührentatbestände sind sinngemäß anzuwenden, so- weit in den bauplanungsrechtlichenrechtlichen Vorschriften der Stadtgemeinde Bremen noch weitere Begriffe verwendet werden, die inhaltlich mit den hier verwendeten Begriffen übereinstimmen.	
101.16.17	Wird von einem erteilten Dispens nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 60 v. H. der Gebühren erstattet, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.	
101.17	Ausnahmen von nicht zwingenden bauplanungsrechtli- chen Vorschriften	
101.17.00	Bebauung oder Überbauung von Flächen über das Maß des ohne weiteres Zulässigen hinaus -siehe beispielsweise § 21 der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906, § 23 der BauNVO- je qm in allen Geschossen	11
101.17.00.00	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen durch Pkw- Stellplätze je Stellplatz	79
101.17.00.01	durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz	158
101.17.01	Abweichungen von Baulinien oder Häuserlinien, soweit sie keine Befreiung darstellen	29
101.17.02	Zulassung von Abstandsflächen in der geschlossenen Bauweise	112
101.17.03	Schließung von Veranden nach § 21 der Bauordnung für die Stadt und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906	74

101.17.04	Ausnahmen von den Vorschriften über die zulässige Art der baulichen Nutzung	
101.17.04.00	bis zu 15 qm	50
101.17.04.01	über 15 qm für jeden weiteren qm	4
101.17.05	Anmerkungen zu 101.17.00 bis 101.17.04:	
101.17.05.00	Die Mindestgebühr beträgt je Ausnahme	43
101.17.05.01	Angefangene Einheiten von Bemessungsgrundlagen sind voll zu rechnen.	
101.17.06	Für im Vorstehenden nicht aufgeführte Ausnahmen	43 bis 800
101.17.06.00	Die für die Berechnung der Gebühren maßgeblichen Bemes- sungsgrundlagen beziehen sich auf den Umfang der Abwei- chungen von den bauplanungsrechtlichen Vorschriften.	
101.17.07	Anmerkungen zu 101.17.00 bis 101.17.06.00: Die Gebührentatbestände sind sinngemäß anzuwenden, so- weit in den bauplanungsrechtlichen Vorschriften der Stadtge- meinde Bremen noch weitere Begriffe verwendet werden, die inhaltlich mit den hier verwendeten Begriffen übereinstimmen.	
101.17.08	Wird von einer erteilten Ausnahme nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 60 v. H. der Gebühren erstattet soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.	
101.18	Wiederkehrende Prüfungen überwachungspflichtiger Anlagen und Einrichtungen (§ 3 Absatz 1 und § 58 Absatz 2 in Verbindung mit § 51 BremLBO und Sonderbauvorschriften – wie Versammlungsstätten, Verkaufsstätten, Garagen u.a.), je nach Größe der Anlage, Zeitaufwand und Umfang der erforderlichen Ämterbeteiligung	86 bis 860
101.19	Für jede erstmalig angeordnete Abnahme nach § 81 Absatz 1 BremLBO:	
101.19.00	- von Vorhaben nach § 63 BremLBO	49
101.19.01	- von einfachen Bauten (z.B. Hallen ohne Einbauten)	nach Zeitaufwand
101.19.02	 in allen übrigen Fällen nach Umfang der Bauzustandsprüfung 	1 v. H. bis 5,5 v. H. der für die Geneh- migung zu entrich- tenden Gebühr mindestens 116
101.19.03	Für jede wiederholte Abnahme nach § 81 Absatz 1 BremLBO	49 bis 241
101.20	Bauüberwachung nach § 80 Absatz 1 BremLBO	43 bis 161
101.21	Für jede notwendige Nachforderung von Baubeginn- und Bauzustandsanzeigen nach §§ 72 und 81 BremLBO	je Schreiben 32

101.22	Bereitstellung von Archivakten zur Einsichtnahme und/oder zur Anfertigung von Ablichtungen, Pausen oder dergleichen je Grundstück	24
	(Zusätzlich entstehende bare Aufwendungen durch Dritte, die aufgrund eines besonderen Verlangens eines Kostenschuldners entstehen, sind zu erstatten.)	
101.22.01	Anmerkung zu 101.22: Wird die Akteneinsicht in Form der Herstellung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen gewährt, werden zusätzlich Gebühren nach 101.01 und 101.02 der Anlage zu § 1 AllKostV erhoben.	
101.23	Verfügungen im Verwaltungszwang	
101.23.00	Ge- und Verbote	150 bis 500
101.23.01	Androhung von Zwangsmitteln nach §§ 11 und 17 BremVwVG oder entsprechenden anderen Rechtsvorschriften	50 bis 500
101.23.01.00	bei Zwangsgeldern	14 v. H. des angedrohten Zwangsgeldes mindestens 50 höchstens 500
101.23.01.01	Anmerkungen zu 101.23.00 und 101.23.01: Die Gebühr nach 101.23.00 deckt die mit dem Ge- bzw. Ver- bot verbundene erstmalige Androhung von Zwangsmitteln mit ab.	
101.23.02	Festsetzung von Zwangsgeldern	14 v. H. des angedrohten Zwangsgeldes mindestens 50 höchstens 500
101.23.03	Festsetzung der Kosten für Ersatzvornahmen	12 v. H. der Auf- wendungen für die Ersatzvornahme mindestens 100
101.24	Genehmigung zur Aufstellung eines Baugerüstes	
101.24.00	bis zu sechs Monaten	6 v. T. der Aufstel- lungskosten mindestens 69 höchstens 402
101.24.01	für die Verlängerung der Gültigkeit für jeweils weitere sechs Monate	20 v. H. der Gebühr nach 101.24.00 mindestens 34
101.25	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach §§ 7 und 32 WEG	Grundgebühr 63 zuzügl. je Wohnung oder
		Teileigentum 24

101.26	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen nach dem Baurecht, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	25 bis 432
101.26.00	Anmerkung zu 101.26: Der Verwaltungsaufwand als Teil der Bemessungsgrundlagen nach § 4 Absatz 2 BremGebBeitrG deckt nach 103 der Anlage zu § 1 AllKostV sowohl den Zeitaufwand als auch den sächlichen Verwaltungsaufwand ab. Sind im Gebührenverzeichnis vergleichbare Amtshandlungen enthalten, ist die Gebühr unter Berücksichtigung der vergleichbaren Gebühren zu bemessen.	
101.27	Baulasten	
101.27.00	Eintragung einer Baulast je Sachgegenstand	81 bis 430 mindestens 157
101.27.01	Eintragung eines Löschungsvermerks je Sachgegenstand	54 mindestens 100
101.27.02	Anmerkung zu 101.27.00 und 101.27.01: Sachgegenstand ist das auf dem belasteten Grundstück je- weils gesicherte Recht (z.B. Überwegungsrecht, Einstellplatz, Freiflächenrecht, Leitungsrecht).	
101.27.03	Eintragung einer anderen baurechtlichen Verpflichtung im Sinne des § 82 Absatz 4 BremLBO sowie einer Befristung oder eines Widerrufsvorbehaltes	gebührenfrei
101.27.04	Beglaubigter Auszug oder beglaubigte Abschrift aus dem Bau- lastenverzeichnis außerhalb des Eintragungsverfahrens	je angef. Seite 5 ab 6. Seite 3 mindestens 13
101.27.05	Schriftliche Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Baulast je Grundbuchgrundstück, ggf. zuzügl. der Gebühr nach 101.27.04	13
101.28	Öffentliche Grundlasten	
101.28.00	Zustimmung zur Eintragung oder Löschung einer öffentlichen Grundlast je Sachgegenstand	81 mindestens 157
101.28.01	Anmerkung zu 101.28.00: Wie 101.27.02	
101.29	Festsetzung oder Änderung amtlicher Haus- oder Grund- stücksnummern je Haus- oder Grundstücksnummer	48
101.30	Gebühr für fiktiv zurückgenommene Bauanträge wegen Unvollständigkeit oder sonstiger erheblicher Mängel der Bauvorlagen nach Fristablauf nach § 69 Absatz 2 Satz 3 BremLBO	50 bis 500

102	Bauprodukte und Bauarten, Anerkennung von Prüf-, Zerti- fizierungs- und Überwachungsstellen, Anerkennung von Prüfingenieuren und Prüfsachverständigen	
102.00.01	Marktüberwachung von Bauprodukten	
102.00.01.00	Aufgrund von festgestellten Rechtsverstößen erforderliche Amtshandlungen im Rahmen der Marktüberwachung von Bauprodukten nach dem BauPG oder dem BremBauPMÜG	250 bis 5 000
102.00.01.01	Anmerkung zu 102.00.01.00 Entstehen der obersten Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Amtshandlungen für die Marktüberwachung nach 102.00.01.00 Auslagen, sind diese nach § 11 BremGebBeitrG zu erstatten	
102.00.02	Entscheidung über eine Zustimmung und Verzichtserklärung im Einzelfall nach § 20 BremLBO, auch in Verbindung mit § 21 Absatz 1 BremLBO	284 bis 5 290
	Anmerkung zu 102.00.01 Sofern die Zustimmung Bauprodukte betrifft, die in Baudenk- mälern nach § 2 Absatz 2 DSchG verwendet werden, werden Gebühren nicht erhoben.	
102.00.03	Erstprüfung eines Bauproduktes nach § 5 Absatz 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 4 BauPG durch eine nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauPG anerkannte Prüfstelle	308 bis 5 750
102.00.04	Untersagung der Verwendung eines entgegen § 22 Absatz 4 BremLBO mit dem Ü-Zeichen gekennzeichneten Bauprodukts sowie Entwertung oder Beseitigung dieser Kennzeichnung (§ 77 BremLBO)	37 bis 287
102.00.05	Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 19 Absatz 2 BremLBO	308 bis 5 750
102.01	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwa- chungsstelle	
102.01.01	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungs- stelle durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (§ 25 Absatz 1 und 3 BremLBO)	500 bis 5 000
102.01.02	Änderung, Erweiterung, Verlängerung einer Anerkennung	50 v. H. der Gebühr nach 102.01.01
102.01.03	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle nach § 11 Absatz 1 BauPG sowie als Stelle nach Artikel 16 Absatz 2 der Bauproduktenrichtlinie	1 074 bis 20 000
	Anmerkung zu 102.01.03: Die Gebühr deckt auch alle Amtshandlungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ab, wie Vorgespräche, Beantwor- tung von Anfragen, Prüfung der Antragsunterlagen, Teilnahme an der Begutachtung vor Ort	
102.01.04	Änderung, Erweiterung und Verlängerung einer Anerkennung	269 bis 5 000

102.01.05	Regelmäßige Überprüfung der anerkannten Stellen (§ 11 Absatz 2 BauPG)	30 bis 287
102.02	Anerkennung von Prüfingenieuren und Prüfsachverständigen nach BremPPV	
102.02.01	Anerkennung von Prüfingenieuren für Standsicherheit (erste Fachrichtung) und Brandschutz nach § 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BremPPV	1 000 bis 3 000
102.02.01.00	für jede weitere Fachrichtung	500 bis 2 500
102.02.02	Anerkennung von Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen (erste Fachrichtung) sowie für Erd- und Grundbau nach § 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 BremPPV	1 000 bis 2 000
102.02.02.00	Anerkennung einer weiteren Fachrichtung von Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen	500 bis 1 000
102.02.03	Anmerkung zu 102.02.01, 102.02.01.00, 102.02.02 und 102.02.02.00: Unabhängig von den Gebühren für das Anerkennungsverfahren sind die Kosten für die Feststellung der besonderen Voraussetzungen nach §§ 10, 16, 20 oder 23 BremPPV vom Antragsteller direkt an die Begutachtungsstelle zu entrichten. Entstehen der Anerkennungsbehörde im Rahmen des Anerkennungsverfahrens Auslagen nach § 11 BremGebBeitrG (z.B. Reisekosten), so sind diese vom Antragsteller zu erstatten.	
102.02.04	Genehmigung einer Zweitniederlassung für Prüfingenieure oder Prüfsachverständige nach § 5 Absatz 2a BremPPV	500 bis 1 000
102.03	Anmerkung zu 102: Müssen zur Beurteilung von bautechnischen Einzelfragen Sachverständige herangezogen werden, so sind die Kosten für die Sachverständigen als Auslagen zu erheben.	

110	Stadtplanung	
110.00	Analoge Abgabe von rechtsverbindlichen oder wirksamen Bauleitplänen einschließlich zeichnerischer und textlicher Festsetzungen sowie Erschließungsplänen	
110.00.00	Sofern sie als schwarz/weiß Fotokopie hergestellt worden sind	
110.00.00.00	bei Format DIN A4 oder bis 6,25 dm²	15
110.00.00.01	bei Format DIN A3 oder bis 12,5 dm²	20
110.00.00.02	bei Format DIN A2 oder bis 25 dm²	25
110.00.00.03	bei Format DIN A1 oder bis 50 dm²	30
110.00.00.04	bei Format über 50 dm²	30 zuzüglich 0,50 je dm² für die über 50 dm² hinausge- hende Fläche
110.00.01	Analoge Abgabe von Auszügen aus rechtsverbindlichen bzwwirksamen Bauleitplänen einschließlich zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie Erschließungsplänen und Übersichtsplänen als mehrfarbiger Plot	
110.00.01.00	bei Format DIN A4 oder bis 6,25 dm²	50
110.00.01.01	bei Format DIN A3 oder bis 12,5 dm²	55
110.00.01.02	bei Format DIN A2 oder bis 25 dm²	80
110.00.01.03	bei Format DIN A1 oder bis 50 dm²	95
110.00.01.04	bei Format über 50 dm²	95 zuzüglich 1,00 je dm² für die über 50 dm² hinausgehende Fläche
110.00.02	Ausnahmen	
110.00.02.00	Abgabe von Auszügen eingestellter oder ungültiger Bauleit- plänen einschließlich zeichnerischer und textlicher Festset- zungen	Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.00.02.01	Abgabe von Übersichtsplänen zu Planaufstellungsbeschlüssen	50 v. H. der Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.00.02.02	Abgabe von Auszügen aus noch nicht rechtsverbindlichen bzwwirksamen Bauleitplänen einschließlich zeichnerischer und textlicher Festsetzungen, nachdem die Deputation eine öffentliche Auslegung beschlossen hat	50 v. H. der Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.00.02.03	Abgabe von Auszügen aus rechtsverbindlichen oder - wirksamen Bauleitplänen als Fotokopie zu Ausbildungszwecken	50 v. H. der Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.00.02.04	Abgabe von Auszügen aus rechtsverbindlichen oder - wirksamen Bauleitplänen als Fotokopie zu wissenschaftlichen Zwecken gegen eine Verpflichtungserklärung	gebührenfrei

110.00.03	Auszüge aus Begründungen/ Erläuterungsberichten	
110.00.03.00	Abgabe von Auszügen aus Begründungen/Erläuterungsberichten als Fotokopie zu rechtsverbindlichen oder -wirksamen Bauleitplänen	je angefangene Seite DINA4 0,75, in Farbe 1,00, in DINA3 1,40
110.00.04	Ausnahmen	
110.00.04.00	Abgabe von Vorlagen zu Planaufstellungsbeschlüssen als Fotokopie	50 v. H. des Satzes nach 110.00.03.00
110.00.04.01	Abgabe von Auszügen aus Begründungen/Erläuterungsberichten zu nicht rechtsverbindlichen Bauleitplänen als Fotokopie, nachdem die Deputation die öffentliche Auslegung beschlossen hat	50 v. H. des Satzes nach 110.00.03.00
110.01	Flächennutzungsplan als Druck	
110.01.00	Abgabe des geltenden Flächennutzungsplanes (Farbdruck) einschließlich Erläuterungsbericht und der inzwischen beschlossenen Flächennutzungsplanänderungen 1:25 000	20
110.01.01	Abgabe des geltenden Flächennutzungsplanes (Farbdruck 1:50 000)	10
110.02	Beglaubigungen	
110.02.00	Beglaubigung von Auszügen aus rechtsverbindlichen bzw wirksamen Bauleitplänen	14 und zusätzlich Kosten nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.02.01	Beglaubigung von Auszügen aus Begründungen/Erläuterungsberichten zu rechtsverbindlichen oder - wirksamen Bauleitplänen	je angefangene Seite 1,90 ab 6. Seite 0,38 und zu- sätzlich die Kosten nach 110.00.03.00
110.03	Abgabe von analogen historischen Karten	
110.03.00	Sofern als Fotokopie hergestellt	
110.03.00.00	Format bis DIN A2 oder bis 0,25 m ²	2
110.03.00.01	Format bis DIN A1 oder bis 0,50 m ²	3
110.03.00.02	Format über DIN A1 oder über 0,50 m²	6
110.03.01	sofern als mehrfarbiger Druck hergestellt	
110.03.01.00	Format bis DIN A2 oder bis 0,25 m ²	4
110.03.01.01	Format bis DIN A1 oder bis 0,50 m ²	6
110.03.01.02	Format über DIN A1 oder über 0,50 m²	10

110.04	Digitaler Bauleitplan	
110.04.00	Digitale Abgabe von Bauleitplänen oder thematischen Karten der Stadtplanung (ohne Geobasisdaten) über INSPIRE-konforme, web-basierte Darstellungs- und Download-Dienste (WMS und WFS)	gebührenfrei
110.04.02	Digitale Abgabe von Bauleitplänen oder thematischen Karten der Stadtplanung (ohne Geobasisdaten) als Datei	nach Zeitaufwand zzgl. Materialkosten
110.05	Rasterdaten	
110.05.00	Abgabe von Auszügen aus dem geltenden Flächennutzungsplan oder ähnlichen thematischen Karten und Übersichtsplänen als Rasterdaten pro angefangene 1 km² Naturfläche innerhalb des Geltungsbereiches	3 mindestens 50
110.05.01	Abgabe von Auszügen aus Bebauungsplänen als Rasterdaten pro angefangene 1 ha Naturfläche innerhalb des Geltungsbereiches	2 mindestens 50
110.06	Bereitstellung von Bauleitplänen und Übersichtsplänen als PDF-Datei mit gesperrter Druckfunktion über das Internet	gebührenfrei
110.07	Herstellung von Modellen je angefangene Arbeitsstunde einschließlich Gemeinkosten- und Verwaltungskostenzuschlag	70
110.07.00	Anmerkung zu 110.07: Materialkosten werden entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch berechnet, mindestens jedoch pauschal	60
110.08	Mitteilung der Gemeinde entsprechend § 62 Absatz 3 Satz 3 BremLBO	1 v. T. der Baukosten mindestens 75 höchstens 500
110.09	Erstellung von Berichtsplänen (Lageplan für Grundstücksgeschäfte)	je Plan 50 bis 300
110.09.01	Änderungen von erstellten Berichtsplänen	je Plan 25 bis 150

12 Zustimmung zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien

120 Kleine Baumaßnahmen

Tiefbauvorhaben mit einer Grabenlänge bis zu 150m und 0,5m Grabenbreite sowie Baugruben bis ca. 3m³ in Rad-und Gehwegen sowie Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen außerhalb des Innenstadtbereichs Bremen- Stadt. Im Innenstadtbereich verringert sich die Grabenlänge auf 100m.

Der Innenstadtbereich umfasst das Gebiet zwischen dem Hauptbahnhof und der Weser und wird nordwestlich von der Bürgermeister-Smidt-Straße sowie südöstlich von den Straßen Altenwall, Am Wall, Contrescarpe und Rembertistraße begrenzt.

Erweiterung des oberirdischen Telekommunikationsnetzes bis zu 5 Mastenfeldern

Tiefbaumaßnahmen im Zusammenhang mit Straßenquerungen sind keine Kleinen Baumaßnahmen, sondern den Großen Baumaßnahmen zugeordnet.

120.00 Einzelzustimmung zu Kleinen Baumaßnahmen

wie 120, aber rechtlich relevante Belange des Trägers der Straßenbaulast oder Dritter sind in besonderer Weise betroffen (z.B. Straßen, bei denen ein Aufgrabungsverbot besteht; Straßen im Innenstadtbereich; Baumaßnahmen, bei denen wegen der Art und der Dauer der Durchführung der Maßnahme straßenverkehrsrechtliche Belange in besonderer Weise betroffen sind).

120.01 Vereinfachte Zustimmung zu Kleinen Baumaßnahmen

wie 120 ohne die Gebührentatbestände nach 120.00

277

108

381

121 Große Baumaßnahmen

alle Tiefbaumaßnahmen, die nicht unter 120 fallen. Hierunter fällt auch jedes Tiefbauvorhaben, das mit einer Straßenquerung verbunden ist.

121.00 Zustimmung zu Großen Baumaßnahmen

Beseitigung von Störungen an bereits vorhandenen Kabeln gebührenfrei (im Wesentlichen nach Kabelheschädigungen, bei Kabelfeh-

(im Wesentlichen nach Kabelbeschädigungen, bei Kabelfehlern) sowie das Herstellen von Kopfstellen (einzelne Montagegruben) an vorhandenen Telekommunikationslinien.

Anmerkung zu 122:

122

Die Beseitigung von Störungen an bereits vorhandenen Kabeln (im Wesentlichen nach Kabelbeschädigungen, bei Kabelfehlern) und das Herstellen von Kopfstellen hierfür sind keine zustimmungspflichtigen, sondern lediglich anzeigepflichtige Baumaßnahmen.

13	Straßenverkehr	
130.00	Fertigung und Erläuterung von Phasenablaufplänen einer Wechselzeichenanlage	38
14	Enteignungsrecht und Entschädigungsrecht	
140	Enteignungsverfahren nach dem BauGB, BremEntG und dem LBG für Aufgaben der Verteidigung insoweit, als in anderen Gesetzen wegen des durchzuführenden Enteignungsverfahrens auf die Vorschriften des Landbeschaffungsgesetzes verwiesen worden ist.	
140.00	Enteignung von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken einschließlich der Rückenteignung und Begründung von Rechten im Wege der Enteignung.	Gebühr nach § 34 GKG
140.01	Enteignungen zugunsten der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven	gebührenfrei
140.02	Entscheidungen der Enteignungsbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde über Entschädigungsanträge aufgrund des Baugesetzbuches	Gebühr nach § 34 GKG
15	Straßenrecht	
150.00	Zulassung von Ausnahmen von Baubeschränkungen längs der Bundesfernstraßen und von der Veränderungssperre (§ 9 Absatz 8 und § 9 a Absatz 5 FStrG)	28 bis 549
150.01	Genehmigung von Bauanlagen längs der Bundesfernstraßen in den Fällen des § 9 Absatz 5 FStrG	11 bis 165
150.02	Erlaubnis zu einer Sondernutzung an freien Strecken der Bundesfernstraßen (§ 8 Absatz 1 FStrG)	6 bis 275
150.03	Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen (§ 17 FStrG)	gebührenfrei
150.04	Planfeststellungsbeschlüsse für den Bau oder die Änderung von Straßen A (§ 33 BremLStrG)	gebührenfrei
150.05	Erlaubnis einer Überfahrt nach § 17 BremLStrG	
150.05.00	Baustellenüberfahrt	108
150.05.01	sonstige Überfahrten	200
150.06	Zulassung von Ausnahmen von Bauverboten und von der Veränderungssperre an Straßen A (§ 27 Absatz 3 und § 31 Absatz 5 BremLStrG)	28 bis 549

16 Wohnungswesen

160	Wohnraumförderung	
160.00	Erteilung von Bescheiden und Vorbescheiden über Anträge auf Erhöhung der Gesamtkosten wegen Modernisierung nach § 11 II. BV	60 bis 600
160.00.01	Im Falle der Ablehnung der beantragten Genehmigung nach § 11 II. BV	60
160.01	Entscheidung über Anträge auf Übertragung von Fördermitteln nach WoFG und II. WoBauG für Mietwohnungen (ausgenommen bei Erwerb durch Mieter)	90 bis 650
160.02	Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Absatz 6 oder 7 BremWoBindG	35 bis 300
160.03	Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen zum Bezug einer geförderten Wohnung nach § 27 WoFG/§ 5 BremWoBindG (inkl. Ablehnungsbescheide)	15
160.04	Erteilung von Einkommensbescheinigungen für die Bewilligung von Fördermitteln für selbstgenutztes Wohneigentum, für die Herabsetzung der Verzinsung von nichtöffentlichen Baudarlehen oder für die Herabsetzung der höheren Tilgung von öffentlichen Baudarlehen (inkl. Ablehnungsbescheide)	15
160.04.00	Erteilung von Zweitschriften nach 160.03 und 160.04	10
160.04.01	Verwaltungshandlungen nach 160.03, 160.04 und 160.04.00 für Empfänger von Hilfe oder ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung oder Leistungen nach dem SGB II	gebührenfrei
160.05	Erteilung einer vom Eigentümer beantragten Freistellung von den Belegungsbindungen hinsichtlich der Einhaltung der Einkommensgrenze oder der Wohnfläche nach § 30 WoFG/§ 6 BremWoBindG zu seinen Gunsten oder zugunsten eines nicht wohnberechtigten Mieters (Ausnahme: Globalfreistellung im Rahmen eines Kooperationsvertrages nach §§ 14 und 15 WoFG)	40
160.06	Genehmigung von Zweckentfremdung und von baulichen Änderungen von Wohnraum nach § 27 Absatz 7 WoFG/ § 6 BremWoBindG	5 v. H der einmaligen Ausgleichszahlung, mindestens 100
160.06.00	Ablehnung der Genehmigung nach Nr. 160.06	60
160.07	sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiete des Wohnungswesens (ausgenommen Rechtsbehelfsverfahren – 101.09 u. 101.10 – und Verwaltungszwang – 102 der AllKostV	gebührenfrei

17	Städtebauförderungsrecht	
17.01	Teilungsgenehmigung nach § 144 Absatz 2 Nr. 5 BauGB	108 bis 1 183
17.02	Versagung einer Teilungsgenehmigung nach § 144 Absatz 2 Nr. 5 BauGB	50 v. H. der Gebühr nach 17.01
17.03	Bescheinigung nach den "Bescheinigungsrichtlinien Anwendung der §§ 7 h, 10 f und 11a des EStG" bei einem bescheinigten Wert	
	bis 10 000	50
	bis 50 000	86
	je weitere angefangene 50 000	86
	höchstens	1 032
18	Schienenverkehr	
180	Straßenbahnverkehr	
180.00	Genehmigung für Bau, Betrieb und Linienführung	70 bis 1 400
180.02	Genehmigung zur Einstellung des Betriebes einer Linie	50 bis 200
180.03	Feststellung des Planes für Betriebsanlagen nach § 28 Absatz 1 PBefG	
	bei einem Kostenvolumen der Maßnahme bis zu 5 000 000	0,045 v. H. des Kostenvolumens
	bei einem Kostenvolumen der Maßnahme über 5 000 000	2 000 zuzügl. 0,006 v. H. des 5 000 000 übersteigenden Kostenvolumens
	 Anmerkungen zu 180.03 Erstreckt sich das Verfahren auch auf die bauaufsichtliche Genehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die im Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebene Gebühr nach 101. Sofern innerhalb des Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist, erhöht sich die Ge- 	
	nehmigungsgebühr um bis zu 30 v. H. der vorge- schriebenen Gebühr.	
180.04	Erteilung einer Plangenehmigung nach § 28 Absatz 1a PBefG	70 bis 1 000
180.07	Gestattung der zur Planung erforderlichen Vorarbeiten	60 bis 170
180.08	Zustimmung zur Betriebseröffnung	60 bis 170
180.09	Zustimmung zu den Beförderungsentgelten und deren Änderung, soweit nicht in Verkehrs- oder Tarifverbund integriert.	70 bis 1 400
180.10	Zustimmung zu besonderen Beförderungsbedingungen und deren Änderung, soweit nicht in Verkehrs- oder Tarifverbund integriert.	60 bis 170

180.11	Zustimmung zu den Fahrplänen und deren Änderung, soweit nicht in Verkehrsverbund integriert.	35 bis 170
180.12	Bestätigung der Bestellung eines Betriebsleiters oder dessen Stellvertreter nach § 9 BOStrab	95
180.13	Entscheidung über die Zulassung zur Betriebsleiterprüfung nach § 9 StrabBIPV)	98
180.14	Prüfung von Unterlagen für den Neubau oder die Änderung von Betriebsanlagen (§ 60 Absatz 1 BOStrab) oder von sonstigen Anlagen (§ 60 Absatz 10 BOStrab) und Erteilung des Abnahmebescheides	
	für die ersten 1 Mio. der Herstellungskosten	2 v. T. der Herstellungskosten mindestens 135
	für die über 1 Mio. hinausgehenden Herstellungskosten bis zur Höhe von 2,5 Mio.	0,5 v. T. der Herstellungskosten
	für die über 2,5 Mio. hinausgehenden Herstellungskosten bis zur Höhe von 5 Mio.	0,25 v. T. der Herstellungskosten
	für die über 5 Mio. hinausgehenden Herstellungskosten	0,125 v. T. der Herstellungskosten
180.15	Prüfung von Unterlagen für den Neubau oder die Änderung von Betriebsanlagen (§ 60 Absatz 1 BOStrab) oder sonstigen Anlagen (§ 60 Absatz 10 BOStrab), für die eine Typzustimmung nach § 60 Absatz 8 BOStrab vorliegt.	50 v. H. der Gebühr nach 180.14 mindestens 135
180.16	Bescheid über die Abnahme von Fahrzeugen	
100.10	bei Neubau - für das erste Fahrzeug einer Serie	449
	bei Neubau - für jedes weitere Fahrzeug derselben Serie	37
	bei Umbau – für das erste Fahrzeug einer Serie	236
	bei Umbau - für jedes weitere Fahrzeug derselben Serie	37
180.17	Prüfung von Bauunterlagen außerhalb eines Abnahmeverfahrens, z.B. Typzustimmung (§ 60 Absatz 8 BOStrab)	37 bis 569
	Anmerkung zu 180.14 und 180.17:	
	Erstreckt sich das Verfahren auf die bauaufsichtliche Ge- nehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die im Bauge- nehmigungsverfahren vorgeschriebene Gebühr.	
180.18	Ausnahmegenehmigung nach § 6 BOStrab	80 bis 569
180.19	Festsetzung von Untersuchungsfristen, die von § 57 Absatz 3 BOStrab abweichen (§ 57 Absatz 5 BOStrab)	80
180.20	Festsetzung von Höchstgeschwindigkeiten (§ 50 Absatz 1 BOStrab)	80
180.21	Festsetzung von Fristen zur Behebung von Mängeln, Anordnung der Einstellung oder Unterbrechung von Bauarbeiten oder Untersagung der Benutzung bestimmter Betriebsanlagen und Fahrzeuge (§ 5 Absatz 5 BOStrab)	80

180.22	Anordnung bezüglich Art und Umfang der Sicherung an Kreuzungen mit Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs (§ 15 Absatz 4 BOStrab)	80
180.23	Genehmigung der Benutzung besonderer und unabhängiger Bahnkörper durch Kraftomnibusse oder Obusse des Linien- verkehrs (§ 58 Absatz 3 BOStrab)	32
181	Eisenbahnverkehr	
181.00	Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen bzw. Betreiben einer Eisenbahninfrastruktur	
181.00.00	Genehmigung	500 bis 10 000
181.00.01	Versagung der Genehmigung	250 bis 5 000
181.00.02	Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung	250 bis 5 000
181.00.03	Genehmigung zur Übertragung des verliehenen Rechts auf einen anderen Unternehmer, zur Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens sowie zur Übertragung der Betriebsführung an einen anderen Unternehmer	300 bis 5 000
181.00.04	Sonstige Änderungen der Genehmigung	75 bis 5 000
181.00.05	Erweiterung der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur (z.B. Personenverkehr auf Güterverkehrsstrecken)	200 bis 2 000
181.00.06	Genehmigung zur Stilllegung von Eisenbahninfrastrukturein- richtungen	0,3 v. T. der in einem Jahr erzielten Einsparungen der Vorhaltekosten mindestens 500
181.01	Planfeststellung/Plangenehmigung	
181.01.00	Planfeststellungsverfahren Anmerkung: Sobließt die Feststellung andere den Ausbau betreffende	9 v. T. der Baukosten mindestens 400
	Schließt die Feststellung andere, den Ausbau betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.	
181.01.01	Plangenehmigungsverfahren	7 v. T. der Baukosten mindestens 300
181.01.02	Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses/der Plangenehmigung	200 bis 4 000
181.01.03	Entscheidung über das Unterbleiben einer Planfeststellung oder Plangenehmigung	200 bis 4 000
181.02	Sonstige eisenbahnrechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse	
181.02.00	Genehmigung von Baulichkeiten und maschinellen Anlagen aller Art, die über, unter oder neben Gleisen errichtet werden	7 v. T. der Baukosten mindestens 300
181.02.01	Änderung der Genehmigung gemäß 181.01.01 und 181.02.00	345
181.02.02	Widerruf oder Rücknahme einer Genehmigung gemäß 181.01.01 und 181.02.00	230

181.02.03	Verlängerung einer Genehmigung gemäß 181.02.00	345
181.03	Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken von nicht-bundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs	230
181.04	Genehmigung zur Inbetriebnahme von fabrikneuen Lokomotiven, Triebwagen, Zweiwegefahrzeugen als Eisenbahnfahrzeuge, Eisenbahnkranwagen mit eigenem Fahrantrieb	250 bis 400
181.05	Genehmigung zur Inbetriebnahme für gebrauchte Triebfahrzeuge nach 181.04	350 bis 520
181.06	Genehmigung zur Inbetriebnahme von fabrikneuen Eisen- bahnkleinwagen und schienengebundenen Arbeits- und Rangiergeräten	290
181.07	Genehmigung zur Inbetriebnahme von gebrauchten Eisenbahnkleinwagen, Arbeits- und Rangiergeräten	345
181.08	Genehmigung zur Inbetriebnahme von genehmigungspflichtigen Anlagen auf Triebfahrzeugen und ortsfesten Anlagen (z.B. Funk- und sonstige Fernsteuerungsanlagen etc.), Bauartänderungen an Fahrzeugen	7 v. T. der Baukosten mindestens 300
181.09	Eisenbahnbetriebsleiter und deren Stellvertreter	
181.09.01	Kosten für die Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenregelung der Geschäftsordnung des gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter nach der EBV
181.09.02	Kosten für die Wiederholung der Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenregelung der Geschäftsordnung des gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter nach der EBV
181.09.03	Bestätigung	345
181.09.04	Versagung bzw. Widerruf oder Rücknahme einer Bestätigung	170
181.10	Aufsichtsbereisungen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen	
181.10.00	Nichtbundeseigene Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs	300 bis 6 000
181.10.01	Nichtbundeseigene Eisenbahn des nichtöffentlichen Verkehrs	300 bis 6 000
181.11	Sonstige Prüfungen und Genehmigungen von Eisenbahnen	200 bis 4 000
181.12	Zulassung von Abweichungen von der EBO/ESBO und der BOA sowie Anordnungen aus Gründen der Betriebssicherheit und Genehmigungen	300 bis 1 000

19	Sonstige Gebühren	
190	Anliegerrecht	
190.00	Erteilung einer Anliegerbescheinigung (z.B. Erschließungsbeitrag, Kanalbeitrag)	20 bis 86
190.01	Genehmigung von Anträgen auf Ablösung von Kanal und Erschließungsbeiträgen	gebührenfrei

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
Inhalts- ver- zeichnis	18 Verkehr	18 Schienenverkehr			entsprechend der nach- folgend aufgeführten Gebührentatbestände unter Ziffer 18
10	Bauaufsicht und Stadtplanung				
100	Gesetzliches Vorkaufsrecht				
100.00	Zeugnis über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung des ge- setzlichen Vorkaufrechts nach § 28 Absatz 1 Satz 3 BauGB		28	35	Anhebung der Festgebühr Im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe I 2. Einstiegsamt, da der bisherige Gebührensatz nicht mehr der Realität entspricht.
101	Bauaufsicht				
101.00	Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage einschl. zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen nach § 64 BremLBO		9,0 v. T. der Bau- kosten mindestens 105	9,0 v. T. der Bau- kosten mindestens 113	Anhebung der Mindestgebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt. Wertgebühr weiterhin zulässig, da das Baugenehmigungsverfahren nicht der EU-DRL unterliegt. Erhöhung der Baukostenwerte führt automatisch zu einer höheren Baugenehmigungsgebühr

Anlage 3
Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 4.ÄndVO Stand 02.05.2013

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
101.01	Prüfung einer nach anderen gesetz- lichen Vorschriften zu genehmigen- den baulichen Anlage, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt		9,0 v. T. der Bau- kosten mindestens 105	9,0 v. T. der Bau- kosten mindestens 113	Anhebung der Mindestgebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt. Wertgebühr weiterhin zulässig, da das Genehmigungsverfahren nicht der EU-DRL unterliegt. Erhöhung der Baukostenwerte führt automatisch zu einer höheren Genehmigungsgebühr
101.02	Vereinfachtes Verfahren nach § 63 BremLBO		4,5 v. T. der Bau- kosten mindestens 64	4,5 v. T. der Bau- kosten mindestens 69	Anhebung der Mindestgebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt. Wertgebühr weiterhin zulässig, da das Baugenehmigungsverfahren nicht der EU-DRL unterliegt. Erhöhung der Baukostenwerte führt automatisch zu einer höheren Baugenehmigungsgebühr

Anlage 3

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
101.03. 02	Genehmigung zur Änderung der Nutzungsart einer beststandsge- schützten baulichen Anlage je nach Umfang des Prüfaufwandes				
101.03. 02.00	- bei Änderung der Nutzungsart in Wohnen		100 bis 1 000	107 bis 1 000	Anhebung der Mindest- gebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn- gruppe II 1. Einstiegsamt. Die Höchstgebühr bleibt aufgrund des überwie- gend wertbezogenen Anteils unverändert
101.03. 02.01	- bei Änderung in sonstige Nutzungsart		125 bis 2 500	135 bis 2 500	Anhebung der Mindest- gebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn- gruppe II 1. Einstiegsamt. Die Höchstgebühr bleibt aufgrund des überwie- gend wertbezogenen Anteils unverändert
101.04	Genehmigung eines Nachtrages für ein genehmigtes und noch nicht abgeschlossenes Bauvorhaben				
101.04. 01	Änderung von genehmigten Bauvorhaben		6 v. H. bis 12 v. H. der Gebühr für die ursprüngliche Ge-	6 v. H. bis 12 v. H. der Gebühr für die ursprüngliche Ge-	Anhebung der Mindest- gebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen

Anlage 3

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
			nehmigung nach 101.00 bis 101.02 und 101.04.00 mindestens 43	nehmigung nach 101.00 bis 101.02 und 101.04.00 mindestens 46	Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt. Wertgebühr weiterhin zulässig, da das Baugenehmigungsverfahren nicht der EU-DRL unterliegt
101.06	Genehmigung zur Anbringung oder Änderung von Anlagen der Außen- werbung		4,5 v. H. der Her- stellungs- und An- bringungskosten mindestens 53	4,5 v. H. der Her- stellungs- und An- bringungskosten mindestens 57	Anhebung der Mindest- gebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn- gruppe II 1. Einstiegsamt. Wertgebühr weiterhin zulässig, da das Bauge- nehmigungsverfahren nicht der EU-DRL unter- liegt.
101.07	Erteilung eines Vorbescheides nach § 75 BremLBO je nach Anzahl und Art der geprüften Einzelfragen und nach Umfang der Ämteranhörung				
101.07.	Für Vorhaben, die dem Wohnen dienen einschl. zugehöriger Stell- plätze, Garagen und Nebenanlagen		69 bis 1 380	74 bis 1 380	Anhebung der Mindest- gebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn- gruppe II 1. Einstiegsamt. Die Höchstgebühr bleibt aufgrund des überwie-

Anlage 3

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
					gend wertbezogenen Anteils unverändert.
101.07. 01	Für alle Vorhaben, die nicht dem Wohnen dienen einschl. zugehöri- ger Stellplätze, Garagen und Ne- benanlagen		125 bis 2 500	134 bis 2 500	Anhebung der Mindestgebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt. Die Höchstgebühr bleibt aufgrund des überwiegend wertbezogenen Anteils unverändert.
101.08	Verlängerung der Gültigkeit einer Genehmigung oder eines Beschei- des nach 101.00, 101.02, 101.05, 101.06, 101.07.00 und 101.07.01		12 v. H. der Gebühr nach 101.00, 101.02, 101.05, 101.06 101.07.00 oder 101.07.01 mindestens 53 jedoch nicht höher als die Gebühr für die Genehmigung selbst, deren Gül- tigkeit verlängert wird	12 v. H. der Gebühr nach 101.00, 101.02, 101.05, 101.06 101.07.00 oder 101.07.01 mindestens 57 jedoch nicht höher als die Gebühr für die Genehmigung selbst, deren Gül- tigkeit verlängert wird	Anhebung der Mindest- gebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn- gruppe II 1. Einstiegsamt. Wertgebühr weiterhin zulässig, da das Bauge- nehmigungsverfahren nicht der EU-DRL unter- liegt.
101.09	Anzeige der Beseitigung von Anlagen (§ 61 Absatz 3 BremLBO)		1 v. T. der Beseitigungskosten mindestens 53 höchstens 500	1 v. T. der Beseitigungskosten mindestens 57 höchstens 500	Anhebung der Mindest- gebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn- gruppe II 1. Einstiegsamt. Wertgebühr weiterhin zulässig, da das Anzei-

Anlage 3

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
					geverfahren nicht der EU- DRL unterliegt.
101.10	Erteilung einer Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten		6 v. T. der Herstel- lungskosten mindestens 53	6 v. T. der Herstel- lungskosten mindestens 57	Anhebung der Mindestgebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt. Wertgebühr weiterhin zulässig, da das Genehmigungsverfahren nicht der EU-DRL unterliegt.
101.11	Prüfung des Standsicherheitsnach- weises für fliegende Bauten		8,5 v. T. der Her- stellungskosten mindestens 43	8,5 v. T. der Her- stellungskosten mindestens 57	Anhebung der Mindest- gebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn- gruppe II 1. Einstiegsamt. Wertgebühr weiterhin zulässig, da das Geneh- migungsverfahren nicht der EU-DRL unterliegt
101.12	Verlängerung der Gültigkeit einer Ausführungsgenehmigung für flie- gende Bauten		43 bis 494	46 bis 494	Anhebung der Mindest- gebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn- gruppe II 1. Einstieg- samt

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
101.13	Gebrauchsabnahme für fliegende Bauten		15 bis 300	30 bis 300	Anhebung der Mindestgebühr, da diese im Verhältnis zum aufwandsbezogenen Stundensatz eines Bediensteten der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt nicht mehr der Realität entspricht. Die Mindestgebühr wird daher auf ungefähr einen halben Stundensatz angehoben.
101.15	Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften				Neufassung der komplet- ten Tarifziffer, redaktio- nelle Straffung
101.15. 01	Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandsfläche je qm bebauter Abstandsfläche		11	11	unverändert In Tabelle enthalten, weil 101.15 grds. geändert.
101.15. 02	Anmerkung zu 101.15.01: Bebauung bis zu 1m Höhe über Gelände		Gebührenfrei	Gebührenfrei	unverändert In Tabelle enthalten, weil 101.15 grds. geändert
101.15. 03		Abweichungen von anderen bau- ordnungsrechtlichen Vorschriften der BremLBO und untergesetzli- chem Regelwerk je Abwei- chungstatbestand		100	Neue einheitliche Aufwandsgebühr, die auch die bisher in den TZ 101.15.03 – 101.15.12 geregelten Gebührentatbestände zusammen fasst und gegenüber den bisherigen Gebührensätzen teilweise deutlich angehoben ist.

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
101.15. 04		Anmerkung zu 101.15.03 Sofern sich der Umfang der Abweichung auf mehrere Nutzungseinheiten bezieht, ist die Gebühr entsprechend zu vervielfachen.			
101.15. 03	Unterschreitung der vorgeschriebenen lichten Raumhöhe	entfällt			
101.15. 03.00	in Geschossen, die nicht als Vollge- schosse gelten	entfällt	72	entfällt	entbehrlich aufgrund der neuen, einheitlichen Ge- bühr von 100,- Euro nach TZ 101.15.03, die gegen- über den meisten bisheri- gen Gebührentatbestän- den deutlich angehoben ist.
101.15. 03.01	in Vollgeschossen	entfällt	113	entfällt	entbehrlich aufgrund der neuen, einheitlichen Ge- bühr von 100 Euro nach TZ 101.15.03, die gegen- über den meisten bisheri- gen Gebührentatbestän- den deutlich angehoben ist.
101.15. 04	Abweichungen von § 32 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 2 BremLBO je Dach- gaube oder ähnlichem Dachaufbau	entfällt	87	entfällt	entbehrlich aufgrund der neuen, einheitlichen Ge- bühr von 100 Euro nach TZ 101.15.03, die gegen- über den meisten bisheri- gen Gebührentatbest. deutlich angehoben ist.

Anlage 3

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
101.15. 05	Abweichungen von den Vorschriften für Treppen und Treppenräume je Geschoss	entfällt	29	entfällt	entbehrlich aufgrund der neuen, einheitlichen Ge- bühr von 100,- Euro nach TZ 101.15.03, die gegen- über den meisten bisheri- gen Gebührentatbestän- den deutlich angehoben ist.
101.15. 06	Abweichungen für Treppenräume, notwendige Flure und Gänge nach §§ 35 und 36 BremLBO je Treppenraum	entfällt	56	entfällt	entbehrlich aufgrund der neuen, einheitlichen Ge- bühr von 100,- Euro nach TZ 101.15.03, die gegen- über den meisten bisheri- gen Gebührentatbestän- den deutlich angehoben ist.
101.15 07	Abweichungen für Treppen nach § 34 BremLBO	entfällt	29	entfällt	entbehrlich aufgrund der neuen, einheitlichen Ge- bühr von 100,- Euro nach TZ 101.15.03, die gegen- über den meisten bisheri- gen Gebührentatbestän- den deutlich angehoben ist.
101.15. 08	Abweichungen für Aufzüge nach § 39 Absatz 1 bis 3 BremLBO	entfällt	71	entfällt	entbehrlich aufgrund der neuen, einheitlichen Ge- bühr von 100,- Euro nach TZ 101.15.03, die gegen- über den meisten bisheri- gen Gebührentatbestän- den deutlich angehoben ist.

Anlage 3

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
101.15. 09	Abweichungen für Lüftungsleitungen nach § 41 Absatz 2 BremLBO	entfällt	43	entfällt	entbehrlich aufgrund der neuen, einheitlichen Ge- bühr von 100,- Euro nach TZ 101.15.03, die gegen- über den meisten bisheri- gen Gebührentatbestän- den deutlich angehoben ist.
101.15	Abweichungen von Vorschriften für Feuerungsanlagen	entfällt	29	entfällt	entbehrlich aufgrund der neuen, einheitlichen Ge- bühr von 100,- Euro nach TZ 101.15.03, die gegen- über den meisten bisheri- gen Gebührentatbestän- den deutlich angehoben ist.
101.15. 11	Abweichungen von Vorschriften der Bremischen Verordnung über Ga- ragen und Stellplätze	entfällt	43	entfällt	entbehrlich aufgrund der neuen, einheitlichen Ge- bühr von 100,- Euro nach TZ 101.15.03, die gegen- über den meisten bisheri- gen Gebührentatbestän- den deutlich angehoben ist.
101.15. 12	Abweichungen von den Soll- Vorschriften des Ersten Ortsgeset- zes über Kinderspielflächen (§ 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 und 5)	entfällt	71	entfällt	entbehrlich aufgrund der neuen, einheitlichen Ge- bühr von 100,- Euro nach TZ 101.15.03, die gegen- über den meisten bisheri- gen Gebührentatbestän- den deutlich angehoben ist.

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
101.15. 13	Anmerkungen zu 101.15.01 bis 101.15.12	entfällt			
101.15. 14	Die Mindestgebühr beträgt je Abweichung	entfällt	50	entfällt	entbehrlich aufgrund der neuen, einheitlichen Ge- bühr von 100,- Euro nach TZ 101.15.03, die gegen- über den meisten bisheri- gen Gebührentatbestän- den deutlich angehoben ist.
101.15 15	Angefangene Einheiten von Be- messungsgrundlagen sind voll zu rechnen.	entfällt		entfällt	
101.15. 16	Für im Vorstehenden nicht aufgeführte Abweichungen	entfällt	50 bis 1 000	entfällt	entbehrlich aufgrund der neuen, einheitlichen Ge- bühr von 100,- Euro nach TZ 101.15.03, die gegen- über den meisten bisheri- gen Gebührentatbestän- den deutlich angehoben ist.
101.15. 17	Die für die Berechnung maßgeblichen Bemessungsgrundlagen beziehen sich auf den Umfang der Abweichungen von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften.	entfällt			entbehrlich, da die neue Tarifziffer 101.15.04 ebenfalls einzelfallbezo- gen eine entsprechende Vervielfachung erlaubt
101.15. 18	Wird von einer erteilten Abweichung nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 60 v.H. der Gebühren erstattet, soweit die Mindestge-	entfällt			Die vorstehenden Gebühren für Abweichungen vom Bauordnungsrecht sind im Gegensatz zu

Anlage 3

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
	bühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.				den planungsrechtlichen Befreiungen und Aus- nahmen im Wesentlichen aufwandsbezogen.
101.16	Befreiungen von zwingenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften				
101.16. 00	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen je qm in allen Geschossen	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen oder über das zulässige Maß der baulichen Nutzung hinaus (GFZ - Überschreitung) je qm in allen Geschossen	11	11	Der 2. Teil der Gebührenziffer 101.16.00 war mit der Änderung in 2010 gelöscht worden. Versehentlich wurde dabei keine neue Ziffer für die GFZ - Überschreitung geschaffen, diese Gebührfehlte seitdem und wird deshalb jetzt wieder eingefügt.
101.16. 12	Die Mindestgebühr beträgt je Be- freiung		65	70	Anhebung der Mindest- gebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn- gruppe II 1. Einstiegsamt.
101.16. 14	Für im Vorstehenden nicht aufgeführte Befreiungen		65 bis 1 300	70 bis 1 300	dto.

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
		Ī			T
101.17	Ausnahmen von nicht zwingenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften				
101.17. 05.00	Die Mindestgebühr beträgt je Ausnahme		40	43	Anhebung der Mindest- gebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn- gruppe II 1. Einstiegsamt.
101.17. 06	Für im Vorstehenden nicht aufgeführte Ausnahmen		40 bis 800	43 bis 800	Anhebung der Mindest- gebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn- gruppe II 1. Einstiegsamt.
101.18	Wiederkehrende Prüfungen überwachungspflichtiger Anlagen und Einrichtungen (§ 3 Absatz 1 und § 58 Absatz 2 i. V. mit § 51 BremLBO und Spezialvorschriften – wie Versammlungsstätten, Geschäftshäuser, Garagenanlagen u.a.), je nach Größe der Anlage, Zeitaufwand und Umfang der erforderlichen Ämterbeteiligung	Wiederkehrende Prüfungen überwachungspflichtiger Anlagen und Einrichtungen (§ 3 Absatz 1 und § 58 Absatz 2 i. V. mit § 51 BremLBO und Sonderbauvorschriften – wie Versammlungsstätten, Verkaufsstätten, Garagen u.a.), je nach Größe der Anlage, Zeitaufwand und Umfang der erforderlichen Ämterbeteiligung	80 bis 805	86 bis 860	Anhebung des Gebühren- rahmens um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezo- genen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Lauf- bahngruppe II 1. Ein- stiegsamt.

Anlage 3

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
			•		
101.19	Für jede erstmalig angeordnete Abnahme nach § 81 Absatz 1 BremLBO:				
101.19.	- von Vorhaben nach § 63 BremLBO		46	49	Anhebung der Gebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn- gruppe II 1. Einstiegsamt.
101.19. 02	– in allen übrigen Fällen nach Umfang der Bauzustandsprüfung		1 v. H. bis 5,5 v. H. der für die Geneh- migung zu entrich- tenden Gebühr mindestens 81	1 v. H. bis 5,5 v. H. der für die Geneh- migung zu entrich- tenden Gebühr mindestens 116	Anhebung der Mindestgebühr im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt auf zwei Arbeitsstunden, da die bisherige Mindestgebühr nicht mehr der Realität entspricht.
101.19. 03	Für jede wiederholte Abnahme nach § 81 Absatz 1 BremLBO		46 bis 241	49 bis 241	Anhebung der Mindest- gebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn- gruppe II 1. Einstiegsamt.
101.20	Bauüberwachung nach § 80 Absatz 1 BremLBO		40 bis 161	43 bis 161	Anhebung der Mindest- gebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen

Anlage 3

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
					Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt.
101.21	Für jede notwendige Nachforderung von Baubeginn- und Bauzustands- anzeigen nach §§ 72 und 81 BremLBO		je Schreiben 30	je Schreiben 32	Anhebung der Gebühr je um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn- gruppe II 1. Einstiegsamt.
101.22	Bereitstellung von Archivakten zur Einsichtnahme und/oder zur Anfertigung von Ablichtungen, Pausen oder dergleichen je Grundstück (Zusätzlich entstehende bare Aufwendungen durch Dritte, die aufgrund eines besonderen Verlangens eines Kostenschuldners entstehen, sind zu erstatten.)		23	24	Anhebung der Gebühr je um 4,3 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn- gruppe I 2. Einstiegsamt
101.23	Verfügungen im Verwaltungs- zwang				
101.23.	Ge- und Verbote		63 bis 402	150 bis 500	Anhebung des Gebühren- rahmens im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn- gruppe II 1. Einstiegsamt. Eine Überprüfung hat

Anlage 3

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
					ergeben, dass insbeson- dere die bisherige Min- destgebühr nicht mehr der Realität entspricht.
101.23.	Androhung von Zwangsmitteln nach §§ 11 und 17 VwVG oder entsprechenden anderen Rechtsvorschriften		40 bis 402	50 bis 500	Anhebung des Gebühren- rahmens im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn- gruppe II 1. Einstiegsamt.
101.23. 01.00	bei Zwangsgeldern		14 v. H. des angedrohten Zwangsgeldes mindestens 43 höchstens 402	14 v. H. des ange- drohten Zwangs- geldes mindestens 50 höchstens 500	Anhebung des Gebühren- rahmens im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn- gruppe II 1. Einstiegsamt.
101.23. 01.01	Anmerkungen zu 101.23.00 und 101.23.01 Die Gebühr nach 101.23.00 deckt die mit dem Ge- bzw. Verbot verbundene erstmalige Androhung von Zwangsmitteln ab.				unverändert
101.23. 02	Festsetzung von Zwangsgeldern		14 v. H. des ange- drohten Zwangs- geldes mindestens 43 höchstens 402	14 v. H. des ange- drohten Zwangs- geldes mindestens 50 höchstens 500	Anhebung des Gebühren- rahmens im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn- gruppe II 1. Einstiegsamt.

Anlage 3

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
101.23. 03	Festsetzung der Kosten für Ersatz- vornahmen		12 v. H. der Aufwendungen für die Ersatzvornahme mindestens 90	12 v. H. der Auf- wendungen für die Ersatzvornahme mindestens 100	Anhebung der Mindest- gebühr im Zuge der auf- wandsbezogenen Anpas- sung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt.
101.24	Genehmigung zur Aufstellung eines Baugerüstes				
101.24.	bis zu sechs Monaten		6 v. T. der Aufstellungskosten mindestens 64 höchstens 402	6 v. T. der Aufstel- lungskosten mindestens 69 höchstens 402	Anhebung der Mindest- gebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn- gruppe II 1. Einstiegsamt.
101.24.	für die Verlängerung der Gültigkeit für jeweils weitere sechs Monate		20 v. H. der Gebühr nach 101.24.00 mindestens 32	20 v. H. der Gebühr nach 101.24.00 mindestens 34	Anhebung der Mindest- gebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn- gruppe II 1. Einstiegsamt.
101.25	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach §§ 7 und 32 des Wohnungseigentumsgesetzes		Grundgebühr 61 zuzügl. je Wohnung oder Teileigentum 23	Grundgebühr 63 zuzügl. je Wohnung oder Teileigentum 24	Anhebung der Gebühren um je 4,3 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe I 2. Einstiegsamt.

Anlage 3

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
101.26	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen nach dem Baurecht, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist		23 bis 402	25 bis 432	Anhebung des Gebühren- rahmens im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn- gruppe II 1. Einstiegsamt.
101.26. 00	Anmerkungen zu 101.26: Der Verwaltungsaufwand als Teil der Bemessungsgrundlagen nach § 4 Absatz 2 des BremGebBeitrG ist unter Berücksichtigung der sächlichen Verwaltungskosten und der Zeitgebühren nach 103 der Anlage zu § 1 der Allgemeinen Kostenverordnung zu ermitteln. Sind im Gebührenverzeichnis vergleichbare Amtshandlungen enthalten, ist die Gebühr unter Berücksichtigung der vergleichbaren Gebühren zu bemessen.	Anmerkungen zu 101.26: Der Verwaltungsaufwand als Teil der Bemessungsgrundlagen nach § 4 Absatz 2 des BremGebBeitrG deckt nach Ziffer 103 der Anlage zu § 1 der Allgemeinen Kostenverord- nung sowohl den Zeitaufwand als auch den sächlichen Verwaltungs- aufwand ab. Sind im Gebührenver- zeichnis vergleichbare Amtshand- lungen enthalten, ist die Gebühr unter Berücksichtigung der ver- gleichbaren Gebühren zu bemes- sen.			Die Stundensätze erfassen auch den sächlichen Verwaltungsaufwand
101.27	Baulasten				
101.27.	Eintragung einer Baulast je Sach-		75 bis 400	80 bis 430 mindes-	Anhebung des Gebühren-
00	gegenstand		mindestens 146	tens 160	rahmens im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn- gruppe II 1. Einstiegsamt.

Anlage 3

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
101.27. 01	Eintragung eines Löschungsver- merks je Sachgegenstand		50 mindestens 93	54 mindestens 100	Anhebung der Gebühren um je 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt.
101.27. 04	Beglaubigter Auszug oder beglaubigte Abschrift aus dem Baulastenverzeichnis außerhalb des Eintragungsverfahrens		je angef. Seite 5 ab 6. Seite 3 mindestens 12	je angef. Seite 5 ab 6. Seite 3 mindestens 13	Anhebung der Mindest- gebühr um je 4,3 % im Zuge der aufwandsbezo- genen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Lauf- bahngruppe I 2. Einstieg- samt.
101.27. 05	Schriftliche Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Baulast je Grundbuchgrundstück, ggf. zuzügl. der Gebühr nach Ziffer 101.27.04		12	13	Anhebung der Mindest- gebühr um je 4,3 % im Zuge der aufwandsbezo- genen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Lauf- bahngruppe I 2. Einstieg- samt.
101.28	Öffentliche Grundlasten				
101.28. 00	Zustimmung zur Eintragung einer öffentl. Grundlast je Sachgegenstand	Zustimmung zur Eintragung oder Löschung einer öffentlichen Grund- last je Sachgegenstand	45 mindestens 70	80 mindestens 160	Anhebung der Gebühren im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II 1. Ein-

Anlage 3

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
					stiegsamt. Eine Überprüfung hat ergeben, dass für die Bearbeitung durchschnittlich drei Arbeitsstunden erforderlich sind und der Arbeitsvorgang mit einer Baulasteintragung vergleichbar ist.
101.28. 01	Zustimmung zur Löschung einer öffentl. Grundlast je Sachgegenstand	entfällt	65 mindestens 100	entfällt	Die Gebührenziffer ist entbehrlich, da sie zu- künftig über 101.28.00 abgedeckt ist.
101.29	Festsetzung oder Änderung amtli- cher Haus- bzw. Grundstücksnum- mern je Haus- bzw. Grundstücks- nummer		13	48	Die bisherige Gebühr entspricht nicht mehr der Realität, sie wird daher im Zuge der aufwandsbezo- genen Anpassung auf den Stundensatz für ei- nen Bediensteten der Laufbahngruppe I 2. Ein- stiegsamt angehoben.
101.29. 00	Ausnahmegenehmigung für ein abweichend von den Vorschriften gestaltetes Hausnummernschild	entfällt	gebührenfrei	entfällt	Gebührenziffer entbehr- lich, da keine Rechts- grundlage für die Gebüh- renerhebung mehr vor- handen ist.
101.30 neu		Gebühr für fiktiv zurückgenommene Bauanträge wegen Unvollständig- keit oder sonstiger erheblicher Mängel der Bauvorlagen nach Fristablauf nach § 69 Absatz 2 Satz 3 BremLBO.		50 bis 500	Neue Gebührenziffer im Zuge der Novellierung der BremLBO. Die Rahmengebühr ist abhängig von der Größe des Vorhabens und dem

Anlage 3

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
					bereits erfolgtem Arbeits- aufwand. Diese Gebührenziffer stellt eine Abweichung zu § 9 Absatz 2 BremGebBeitrG dar, da ein prozentualer Bezug auf die vorgesehene Ge- nehmigungsgebühr eine besondere Härte darstel- len würde, da bei einer Rücknahmefiktion noch keine materielle Prüfung stattgefunden hat.
102	Bauprodukte und Bauarten, An- erkennung von Prüf-, Zertifizie- rungs- und Überwachungsstellen				
102.00. 01 NEU		Marktüberwachung von Bauprodukten			Neue Gebührenziffer als Ermächtigungsgrundlage zur Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Marktüberwachung von Bauprodukten um einen Deckungsbeitrag für den erforderlichen behördlichen Aufwand zu erzielen.
102.00. 01.00 NEU		Aufgrund von festgestellten Rechtsverstößen erforderliche Amtshandlungen im Rahmen der Marktüberwachung von Bauprodukten nach dem Bauproduktengesetz (BauPG)		250 bis 5 000	Neue aufwandsbezogene Rahmengebühr für alle Amtshandlungen im Rahmen der Marktüber- wachung, sofern bei einer

Anlage 3

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
		oder (nach Inkrafttreten) dem Bre- mischen Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung von Bau- produkten (BremBauPMÜG)			Überprüfung Rechtsver- stöße festgestellt werden.
102.00 01.01 NEU		Anmerkung zu 102.00.01.00 Entstehen der obersten Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Amtshandlungen für die Marktüberwachung nach 102.00.01.00 Auslagen, sind diese nach § 11 BremGebBeitrG zu erstatten.			Regelt klarstellend die Auslagenerstattung, so- fern z.B. eine Überprü- fung des Bauproduktes bei einer Prüf-, Überwa- chungs- oder Zertifizie- rungsstelle notwendig ist
Ziffer geän- dert: 102.00. 02	Entscheidung über eine Zustimmung und Verzichtserklärung im Einzelfall nach § 20 BremLBO, auch in Verbindung mit § 21 Absatz 1 BremLBO Anmerkung zu 102.00.01 Sofern die Zustimmung Bauprodukte betrifft, die in Baudenkmälern nach § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz verwendet werden, werden Gebühren nicht erhoben.	Entscheidung über eine Zustimmung und Verzichtserklärung im Einzelfall nach § 20 BremLBO, auch in Verbindung mit § 21 Absatz 1 BremLBO Anmerkung zu 102.00.01 Sofern die Zustimmung Bauprodukte betrifft, die in Baudenkmälern nach § 2 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz verwendet werden, werden Gebühren nicht erhoben.	264 bis 5 290	284 bis 5 290	Anhebung der Mindestgebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt. Ziffer geändert. Wortlaut: Zur einheitlichen Schreibweise Abs. in Absatz geändert.
102.00. 02	Entscheidung über die Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 17 Absatz 5 BremLBO i. V. m. der Hersteller- und ÜberwachungsVO	entfällt	586 bis 11 730	entfällt	Die Gebührenziffer ist zukünftig entbehrlich, da nicht bekannt ist, ob der Gebührentatbestand jemals angewendet wurde. Auch in anderen Ländern fehlt eine vergleichbare Regelung.

Anlage 3

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
102.00.	Erstprüfung eines Bauproduktes nach § 5 Absatz 5 i. V. m. § 9 Ab- satz 4 BauPG durch eine nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauPG anerkannte Prüfstelle		287 bis 5 750	308 bis 5 750	Anhebung der Mindest- gebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn- gruppe II 1. Einstiegsamt.
102.00. 04	Untersagung der Verwendung eines entgegen § 22 Absatz 4 BremLBO mit dem Ü-Zeichen gekennzeichneten Bauprodukts sowie Entwertung oder Beseitigung dieser Kennzeichnung (§ 77 BremLBO)		34 bis 287	37 bis 287	Anhebung der Mindest- gebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn- gruppe II 1. Einstiegsamt.
102.00. 05	Erteilung eines allgemein bauauf- sichtlichen Prüfzeugnisses nach § 19 Absatz 2 BremLBO	Erteilung eines allgemeinen bau- aufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 19 Absatz 2 BremLBO	287 bis 5 750	308 bis 5 750	Anhebung der Mindest- gebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn- gruppe II 1. Einstiegsamt.
102.01	Anerkennung einer Prüf-, Zertifi- zierungs- und Überwachungs- stelle				
102.01. 01	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle durch den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa (§ 25 Abs. 1 und Abs. 3 BremLBO)	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizie- rungs- und Überwachungsstelle durch den Senator für Umwelt Bau und Verkehr (§ 25 Absatz 1 und Absatz 3 BremLBO)	86 bis 1 150	500 bis 5 000	Anhebung des Gebühren- rahmens im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn- gruppe II 1. Einstiegsamt,

Anlage 3

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
					da der bisherige Rahmen nicht mehr der Realität entspricht. Wortlaut: Zur einheitli- chen Schreibweise Abs. in Absatz geändert und SUBV statt SUBVE
102.01.	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle nach § 11 Abs. 1 BauPG sowie als Stelle nach Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie Anmerkung zu 102.01.03: Die Gebühr deckt auch alle Amtshandlungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ab, wie Vorgespräche, Beantwortung von Anfragen, Prüfung der Antragsunterlagen, Teilnahme an der Begutachtung vor Ort	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle nach § 11 Absatz 1 BauPG, sowie als Stelle nach Artikel 16 Absatz 2 der Bauproduktenrichtlinie Anmerkung zu 102.01.03: Die Gebühr deckt auch alle Amtshandlungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ab, wie Vorgespräche, Beantwortung von Anfragen, Prüfung der Antragsunterlagen, Teilnahme an der Begutachtung vor Ort	1 000 bis 20 000	1 074 bis 20 000	Anhebung der Mindestgebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt. Wortlaut: Zur einheitlichen Schreibweise Abs. in Absatz geändert.
102.01. 04	Änderung, Erweiterung und Verlängerung einer Anerkennung		250 bis 10 000	269 bis 5 000	Anhebung der Mindestgebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt. Begrenzung der Rahmengebühr auf das 20fache.

Anlage 3

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
102.01. 05	Regelmäßige Überprüfung der an- erkannten Stellen (§ 11 Absatz 2		28 bis 287	30 bis 287	Anhebung der Mindestgebühr um 7,4 % im Zuge
03	BauPG)				der aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn- gruppe II 1. Einstiegsamt
102.02	Anerkennung von Prüfingenieu- ren und Sachverständigen	Anerkennung von Prüfingenieu- ren und Prüfsachverständigen nach BremPPV			
102.02. 01	Anerkennung von Prüfingenieuren für Baustatik	Anerkennung von Prüfingenieuren für Standsicherheit (erste Fachrichtung) und Brandschutz nach § 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BremPPV			Anpassung entsprechend zwischenzeitlich in Kraft getretener BremPPV
102.02. 01.00	für die erste Fachrichtung		760 bis 1 500	1 000 bis 3 000	Anhebung des Gebühren- rahmens im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn- gruppe II 1. Einstiegsamt, da der bisherige Rahmen nicht mehr der Realität entspricht.
102.02. 01.01	für jede weitere Fachrichtung	Anerkennung einer weiteren Fach- richtung bei Prüfingenieuren für Standsicherheit	380 bis 760	500 bis 2 500	Anhebung des Gebühren- rahmens im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn-

Anlage 3

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
					gruppe II 1. Einstiegsamt, da der bisherige Rahmen nicht mehr der Realität entspricht.
102.02. 02	Anerkennung sonstiger Sachverständiger	Anerkennung von Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen (erste Fachrichtung) sowie für Erd- und Grundbau nach § 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 BremPPV	760 bis 1 500	1 000 bis 2 000	Anhebung des Gebühren- rahmens im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn- gruppe II 1. Einstiegsamt, da der bisherige Rahmen nicht mehr der Realität entspricht.
102.02. 02.00 neu		Anerkennung einer weiteren Fachrichtung von Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen		500 bis 1 000	Neuer Gebührenrahmen, der sich an dem Zeitauf- wand eines Bediensteten der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt orientiert.
102.02. 03	Verlängerung der Geltungsdauer einer Anerkennung	entfällt	25 bis 150	entfällt	entfällt, da nach Inkraft- treten der BremPPV kei- ne Verlängerung der Anerkennung mehr er- folgt, da diese gem. § 7 Absatz 1 Nr. 2 BremPPV automatisch mit Vollen- dung des 68. Lebensjah- res erlischt.
102.02. 03 neu		Anmerkung zu den Tarifziffern 102.02.01. 102.02.01.00, 102.02.02 und 102.02.02.00:			

Anlage 3

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
102.02. 04 neu		Unabhängig von den Gebühren für das Anerkennungsverfahren sind die Kosten für die Feststellung der besonderen Voraussetzungen nach §§ 10, 16, 20 oder 23 BremPPV vom Antragsteller direkt an die Begutachtungsstelle zu entrichten. Entstehen der Anerkennungsbehörde im Rahmen des Anerkennungsverfahrens Auslagen nach § 11 BremGebBeitrG (z.B. Reisekosten), so sind diese vom Antragsteller zu erstatten. Genehmigung einer Zweitniederlassung für Prüfingenieure oder Prüfsachverständige nach § 5 Absatz 2a BremPPV		500 bis 1 000	Neue Gebührenziffer aufgrund der Vorgabe in § 5 Absatz 2a BremPPV unter Zugrundelegung von 10 Arbeitsstunden
					eines Bediensteten der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt, insbeson- dere aufgrund des hohen Abstimmungsbedarfes mit anderen Anerken- nungsbehörden Wortlaut: Zur einheitlichen Schreibweise Abs. in Absatz geändert.
102.03	Bescheinigungen und schwierige Auskünfte	entfällt	25 bis 510	entfällt	Die Gebührenziffer ist entbehrlich, da sie bereits über die Auffangziffer

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
					101.26 abgedeckt ist.
103	Baulicher Zivilschutz	entfällt			Alle diesbezüglichen Kostentatbestände sind entfallen
103.00	Ausstellung einer Bescheinigung darüber, dass Schutzräume den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen	entfällt	2	entfällt	Die Gebührenziffer ist entbehrlich, da die Zivilschutzbindung vieler Schutzräume mittlerweile aufgehoben ist. Für verbleibende Schutzräume ist im Einzelfall eine Gebührenberechnung nach der Auffangziffer 101.26 ausreichend.
103.01	Genehmigung zur Veränderung von Anlagen für den baulichen Zivilschutz	entfällt	3 bis 2 500	entfällt	Die Gebührenziffer ist entbehrlich, da die Zivilschutzbindung vieler Schutzräume mittlerweile aufgehoben ist. Für verbleibende Schutzräume ist im Einzelfall eine Gebührenberechnung nach der Auffangziffer 101.26 ausreichend.
110	Stadtplanung				
110.04	Digitaler Bauleitplan				
110.04. 00	Digitale Abgabe des geltenden Flächennutzungsplanes oder ähnli- cher thematischer Karten (ohne	Digitale Abgabe von Bauleitplänen oder thematischen Karten der Stadtplanung (ohne Geobasisda-	10 mindestens 50	gebührenfrei	Gemäß INSPIRE- Richtlinie Annex III- Thema 4 "Bodennutzung"

Anlage 3
Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 4.ÄndVO Stand 02.05.2013

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
	topografische Karte) im Format der Erfassungssoftware pro angefan- gene 1 km² Naturfläche innerhalb des Geltungsbereiches	ten) über INSPIRE-konforme, web- basierte Darstellungs- und Down- load-Dienste (WMS- und WFS)			sind Bauleitpläne im Internet verfügbar zu machen. Gemäß Art 14 Abs. 1 sind Daten über Darstellungsdienste (WMS) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Sofern Gebühren für Downloaddienste (WFS) erhoben werden, so sind diese gemäß Art 14 Absatz 4 über Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs verfügbar zu machen. Die Kosten für derartige e-Payment-Lösungen übersteigen die Erlöse um ein Vielfaches. Die Erhebung von Gebühren ist demzufolge unwirtschaftlich.
110.04. 01	Digitale Abgabe von Auszügen aus Bebauungsplänen (ohne digitale Liegenschaftskarte) im Format der Erfassungssoftware pro angefan- gene 1 ha Naturfläche innerhalb des Geltungsbereiches	entfällt	5 mindestens 50	entfällt	Die Abgabe entfällt mit Verfügbarmachung über WMS/WFS-Dienste (sie- he 110.04.00)
110.04. 02	Bei Konvertierungen in andere Dateiformate	Digitale Abgabe von Bauleitplänen oder thematischen Karten der Stadtplanung (ohne Geobasisdaten) als Datei	Gem. Tarifziffer 110.04.00 und 110.04.01 zzgl. Zeitaufwand und Materialkosten	nach Zeitaufwand zzgl. Materialkos- ten	Änderung wegen kosten- freier Nutzung der Daten gemäß 110.04.00 und 01

Anlage 3

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
110.04. 02.00	Anmerkung zu 110.04.02: Der Zeitaufwand bemisst sich je angefangene ½ Stunde nach Zif-				entfällt wegen geänderter Nummerierung
	fer 103 der Anlage zu § 1 der Allgemeinen Kostenverordnung				
110.05	Rasterdaten im TIFF-Format	Rasterdaten			Redaktionelle Erweite- rung der Fachbezeich- nung auf alle Rasterda- ten-Formate, wie z.B. jpg
110.05. 00	Abgabe von Auszügen aus dem geltenden Flächennutzungsplan oder ähnlicher thematischer Karten und Übersichtspläne als Rasterdaten im TIFF-Format pro angefangene 1 km² Naturfläche innerhalb des Geltungsbereiches	Abgabe von Auszügen aus dem geltenden Flächennutzungsplan oder ähnlichen thematischen Karten und Übersichtsplänen als Rasterdaten pro angefangene 1 km² Naturfläche innerhalb des Geltungsbereiches	3 mindestens 50	3 mindestens 50	Erweiterung auch auf andere Rasterdaten- Formate
110.05. 01	Abgabe von Auszügen aus Bebau- ungsplänen als Rasterdaten im TIFF-Format pro angefangene 1 ha Naturfläche innerhalb des Gel- tungsbereiches	Abgabe von Auszügen aus Bebau- ungsplänen als Rasterdaten pro angefangene 1 ha Naturfläche in- nerhalb des Geltungsbereiches	2 mindestens 50	2 mindestens 50	Erweiterung auch auf andere Rasterdaten- Formate
110.08	Mitteilung der Gemeinde entspre- chend § 62 Absatz 3 Satz 3 BremLBO		1 v. T. der Baukos- ten mindestens 70 höchstens 500	1 v. T. der Baukos- ten mindestens 75 höchstens 500	Anhebung der Mindest- gebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn- gruppe II 1. Einstiegsamt

Anlage 3

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
			1		
12	Zustimmung zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien				
120.00	Einzelzustimmung zu Kleinen Bau- maßnahmen		250	277	Anhebung der Gebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn- gruppe II 1. Einstiegsamt sowie Gebührenerhöhung für den zugrunde geleg- ten Zeitaufwand
121.01	Vereinfachte Zustimmung zu Kleinen Baumaßnahmen		100	108	Anhebung der Gebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn- gruppe II 1. Einstiegsamt
121.00	Zustimmung zu Großen Baumaß- nahmen		341	381	Anhebung der Gebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn- gruppe II 1. Einstiegsamt sowie Gebührenerhöhung für den zugrunde geleg- ten Zeitaufwand

Anlage 3

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
13	Straßenverkehr				
130.00	Fertigung und Erläuterung von Phasenablaufplänen einer Wech- selzeichenanlage		35	38	Anhebung der Gebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn- gruppe II 1. Einstiegsamt.
15	Straßenrecht				
150.00	Zulassung von Ausnahmen von Baubeschränkungen längs der Bundesfernstraßen und von der Veränderungssperre (§ 9 Abs. 8 und § 9 a Abs. 5 FStrG)		26 bis 511	28 bis 549	Anhebung des Gebühren- rahmens um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezo- genen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Lauf- bahngruppe II 1. Ein- stiegsamt
150.01	Genehmigung von Bauanlagen längs der Bundesfernstraßen in den Fällen des § 9 Abs. 5 FStrG		10 bis 153	11 bis 165	Anhebung des Gebühren- rahmens um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezo- genen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Lauf- bahngruppe II 1. Ein- stiegsamt
150.02	Erlaubnis zu einer Sondernutzung an freien Strecken der Bundesfern- straßen (§ 8 Abs. 1 FStrG)		5 bis 256	6 bis 275	dto.
150.05. 00	Baustellenüberfahrt		100	108	Anhebung der Gebühr um 7,4 % im Zuge der

Anlage 3

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
					aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn- gruppe II 1. Einstiegsamt.
150.05. 01	Sonstige Überfahrten		177	200	Anhebung der Gebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn- gruppe II 1. Einstiegsamt sowie Gebührenerhöhung für den zugrunde gelegten Zeitaufwand
150.06	Zulassung von Ausnahmen von Bauverboten und von der Verände- rungssperre an Straßen A (§ 27 Abs. 3 und § 31 Abs. 5 BremLStrG		26 bis 511	28 bis 549	Anhebung des Gebühren- rahmens um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezo- genen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Lauf- bahngruppe II 1. Ein- stiegsamt
150.07	Genehmigung von Bauanlagen an Straßen A in den Fällen des § 28 Abs. 2 BremLStrG	Tatbestand ist nicht gebührenpflichtig und kann aus der Verordnung entfernt werden			Einvernehmen wird gegenüber der Bauordnung erteilt; ohne Gebührenbescheid
150.08		Tatbestand ist aufgehoben			§ 43 BremLStrG ist aufgehoben

Anlage 3

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
17	Städtebauförderungsrecht				
17.01	Teilungsgenehmigung nach § 144 Abs. 2 Nr. 5 BauGB		100 bis 1 100	108 bis 1 183	Anhebung des Gebühren- rahmens um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezo- genen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Lauf- bahngruppe II 1. Ein- stiegsamt
17.02	Versagung einer Teilungsgenehmigung nach § 144 Abs. 2 Nr. 5 BauGB		50 v.H. der Gebühr nach Ziffer 17.01	50 v.H. der Gebühr nach Ziffer 17.01	Anhebung des Gebühren- rahmens um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezo- genen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Lauf- bahngruppe II 1. Ein- stiegsamt
17.03	Bescheinigung nach den "Bescheinigungsrichtlinien Anwendung der §§ 7 h, 10 f und 11 a des EStG" bei einem bescheinigten Wert bis 10 000 bis 50 000 je weitere angefangene 50 000 höchstens		46 80 80 920	50 86 86 1 032	Anhebung des Gebühren- rahmens um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezo- genen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Lauf- bahngruppe II 1. Ein- stiegsamt, Anpassung der Höchstgebühr

Anlage 3

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
19	Sonstige Gebühren				
190.00	Erteilung einer Anliegerbescheinigung (Erschließungsbeitrag, Kanalbeitrag usw.)		18 bis 80	20 bis 86	Anhebung des Gebühren- rahmens um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezo- genen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Lauf- bahngruppe II 1. Ein- stiegsamt